

Friedhof- und Bestattungsreglement der Politischen Gemeinde Diepoldsau

Der Gemeinderat erlässt aufgrund

- von Art. 18 des kant. Gesetzes über die Friedhöfe und die Bestattungen vom 28. Dezember 1964 (sGS 458.1)
- der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Friedhöfe und die Bestattungen vom 3. Januar 1967 (sGS 458.11)
- von Art. 136 lit. g des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979 und
- von Art. 22 der Gemeindeordnung vom 1. Juli 1983

folgendes Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Grundsatz

Das Bestattungswesen ist Sache der Politischen Gemeinde Diepoldsau. Der Gemeinderat führt die Oberaufsicht über das Bestattungs- und Friedhofswesen.

Unterhalt und Pflege der Anlagen werden in vertraglichen Vereinbarungen zwischen der Politischen Gemeinde einerseits und den beiden Kirchgemeinden andererseits geregelt.

Art. 2

Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für die Friedhöfe in der Politischen Gemeinde Diepoldsau (Kirchenfeld und Mitteldorf).

Art. 3

Schutz des Friedhofes

Die Friedhofanlagen und die Grabstätten unterstehen dem öffentlichen Schutz. Die Anlagen sollen der Würde und der Bestimmungen des Ortes entsprechend aufgesucht werden. Ruhestörung und unschickliches Benehmen auf dem Friedhof sind untersagt. Tiere dürfen nicht auf den Friedhof mitgenommen werden.

Art. 4

Friedhof Kirchenfeld

Das Grundstück Nr. 551 ist Eigentum der röm.-kath. Kirchgemeinde Diepoldsau-Schmitter. Die Leichenhalle auf dem Grundstück Nr. 551 (Kirchenfeld) ist im Eigentum der Politischen Gemeinde Diepoldsau. In Bezug auf die Benützung und den Unterhalt wird auf den im Grundbuch Diepoldsau eingetragenen Personaldienstbarkeitsvertrag (Baurecht) zugunsten der Politischen Gemeinde Diepoldsau verwiesen.

Art. 5

Friedhof Mitteldorf

Das Grundstück Nr. 223 ist Eigentum der evang.-reform. Kirchgemeinde Diepoldsau-Widnau.

Die Leichenhalle auf dem Grundstück Nr. 223 ist Eigentum der evang.-reform. Kirchgemeinde Diepoldsau-Widnau.

Art. 6

Meldepflicht

Alle auf dem Gebiet der Politischen Gemeinde Diepoldsau erfolgten Todesfälle, Leichenauffindungen und nach dem sechsten Schwangerschaftsmonat erfolgten Totgeburten sind innert 48 Stunden dem Bestattungsamt zu melden. Dieses trifft die nötigen Anordnungen für die Bestattung.

II. Bestattungen

Art. 7

Bestattungsort

Verstorbene mit Wohnsitz in der Politischen Gemeinde Diepoldsau sind unabhängig ihrer Konfessionszugehörigkeit zu bestatten.

In der Regel ist die Pfarreizugehörigkeit, der Wunsch des Verstorbenen oder dessen Angehörigen zu beachten. Lassen sich Einwohner auf eigenen Wunsch auswärts bestatten, vergütet die Politische Gemeinde die Kosten bis zur Höhe der Aufwendungen in Diepoldsau.

Für die Verstorbenen aus den linksrheinischen Weilern der Politischen Gemeinde Diepoldsau (Weilerhütte, Held, Hochguet) bestehen bezüglich Bestattung vertragliche Vereinbarungen mit der Politischen Gemeinde Widnau vom 6. April 1961. Die Grabtaxen bezahlt die Politische Gemeinde Diepoldsau.

Art. 8

Auswärtige Verstobene

Die Beisetzung von Verstorbenen ohne Wohnsitz in der Politische Gemeinde Diepoldsau kann vom Gemeindepräsidenten bewilligt werden.

Art. 9

Aufbahrung

Die Verstorbenen werden in der Regel in der Leichenhalle «Kirchenfeld» oder «Mitteldorf» aufgebahrt. Für die Dauer der Aufbahrung erhalten die Angehörigen vom Bestattungsamt auf Wunsch einen Schlüssel.

Die Überführung hat in der Regel sofort zu erfolgen.

Art. 10

Kirchliche Bestattung

Bei einer kirchlichen Bestattung haben sich die Angehörigen mit dem zuständigen Pfarramt oder anderen kirchlichen und konfessionellen Organen zu verständigen.

Art. 11

Bestattung ohne kirchlichen Beistand

Findet keine kirchliche Bestattungsfeier statt, organisiert die Leiterin des Bestattungsamtes eine schlichte Abdankung.

Ein Mitglied des Gemeinderates oder die Leiterin des Bestattungsamtes ist anwesend.

Art. 12

Bestattungsart

Die Bestattungen erfolgen in der Regel öffentlich. Wünschen die Angehörigen eine Beisetzung im engsten Familienkreise, so kann eine stille Bestattung angeordnet werden. In diesem Fall wird auf die amtliche Bekanntmachung verzichtet.

Art. 13

Bestattungszeiten

Die Bestattung wird in Absprache zwischen dem Bestattungsamt, den Angehörigen, dem zuständigen Pfarramt oder anderen kirchlichen und konfessionellen Organen festgelegt.

An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen erfolgen keine Bestattungen.

Art. 14

Grabgeläute

Das Grabgeläute erfolgt nach den Anordnungen der zuständigen Instanz jener Konfession, der die verstorbene Person angehörte. Bei Verstorbenen, die nicht der röm.-kath. oder evang.-reform. Konfession angehörten, ordnet das Bestattungsamt im Sinne von Art. 20 Abs. 3 der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Friedhöfe und die Bestattungen das übliche Grabgeläute beim Pfarramt an.

III. Grabstätten

Art. 15

Belegungsplan / Grabmäler

Die Friedhöfe werden durch die kath. und evang. Kirchgemeinden gemäss einem vom Gemeinderat genehmigten Belegungsplan in Felder eingeteilt und fortlaufend nummeriert. Diese Belegungspläne können in den Friedhofordnungen der Kirchgemeinden enthalten sein, welche Vorschriften über Gräberarten, Grösse, Tiefe und Abstände der Gräber sowie Vorschriften über die Grabmäler enthalten.

Art. 16

Gräberarten

Folgende Gräberarten können in den Friedhofordnungen gestattet werden:

- Reihengräber für Erwachsene und Kinder über 7 Jahre
- Reihengräber für Kinder unter 7 Jahren
- Elterngräber
- Priestergräber
- Urnen-Reihengräber
- Urnengräber
- Gemeinschaftsgräber

Elterngräber dürfen nicht die Regel bilden.

Art. 17

Grabesruhe

Die gesetzliche Mindestdauer der Grabesruhe beträgt:

- 20 Jahre für Erwachsenengräber
- 15 Jahre für Kindergräber

- 10 Jahre für Asche in Urnengräbern oder Urnennischen

Nach Ablauf der Grabesruhe wird die Asche in einem Gemeinschaftsgrab beigesetzt.

Art. 18

Urnenbeisetzung

Die Beisetzung der Aschenurnen kann in Urnengräbern, in Reihengräbern von Angehörigen und in Familiengräbern erfolgen. Vor der Beisetzung ist dem Bestattungsamt Kenntnis zu geben.

Im belegten Reihengrab und in der voll besetzten Familiengrabstätte dürfen höchstens zwei Aschenurnen beigesetzt werden. Es gilt die gesetzliche Grabesruhe von zehn Jahren. Die nachträgliche Beisetzung einer Urne in ein bestehendes Reihengrab gibt keinen Anspruch auf Verlängerung der gesetzlichen Grabesruhe.

Art. 19

Gemeinschaftsaschengrab

Im Gemeinschaftsaschengrab werden Aschen beigesetzt, die nach Ablauf der Grabesruhe aus Gräbern entnommen werden müssen. Auf Wunsch können auch neue Bestattungen erfolgen. Die Beisetzung erfolgt ohne Gefäß und ohne Namensnennung.

Art. 20

Grabräumung

Die beabsichtigte Aufhebung von Gräbern nach Ablauf der gesetzlichen Grabesruhe wird in den amtlichen Publikationsorganen der Politischen Gemeinde bekannt gegeben.

In der Veröffentlichung sind die Hinterlassenen unter Einräumung einer genügenden Frist aufzufordern, die Gräber zu räumen.

IV. Organisation und Personelles

Art. 21

Friedhofkommission

Der Gemeinderat wählt auf Antrag der Kirchenverwaltungsräte für den kath. und evang. Friedhof je eine konfessionelle Friedhofkommission. Jeder Kommission gehören mindestens 3 Mitglieder an. Ein Kommissionsmitglied ist Mitglied des Gemeinderates. Im Übrigen konstituiert sich jede Kommission selbst.

Art. 22

Friedhofkommission / Aufgaben

Die Friedhofkommissionen führen die Beschlüsse des Gemeinderates und der Kirchenverwaltungsräte aus, überwachen Friedhöfe und Bestattungen, sorgen für die Einhaltung dieses Reglementes und stellen dem Gemeinderat und den Kirchenverwaltungsräten Anträge über die Gestaltung, den Betrieb und den Unterhalt der Friedhöfe.

Art. 23

Funktionäre

Alle Funktionäre wie Totengräber, Sargschreiner usw. werden durch den Gemeinderat gewählt.

Art. 24

Leichentransporte

Die Leichentransporte werden von einem vom Gemeinderat bestimmten Unternehmen besorgt. Die Organisation obliegt dem Bestattungsamt.

Art. 25

Särge und Grabkreuze

Die Lieferung der Särge und Grabkreuze wird vom Gemeinderat an geeignete Personen oder Firmen übertragen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 26

Gebühren und Entschädigungen

Der Gemeinderat setzt die für das Bestattungs- und Kremationswesen betreffenden Gebühren und Entschädigungen fest.

Art. 27

Rechtsmittel

Beschwerden gegen das Friedhof- und Bestattungspersonal sind beim Gemeinderat anzubringen.

Entscheide des Gemeinderates können innert 14 Tagen an den Regierungsrat weitergezogen werden.

Art. 28

Strafbestimmungen

Übertretungen dieses Reglementes werden mit Busse bestraft, soweit die Gesetzgebung keine anderen Strafbestimmungen enthält. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches und des kantonalen Einführungsgesetzes hierzu.

Personen, die sich beruflich auf den Friedhöfen betätigen und sich wiederholt Übertretungen zuschulden kommen lassen, kann die weitere Berufsausübung auf den Friedhöfen vorübergehend oder dauernd untersagt werden.

Art. 29

Nicht geregelte Fälle

Über Fälle, die in diesem Reglement nicht geregelt sind, entscheidet der Gemeinderat.

Art. 30

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Kant. Justiz- und Polizeidepartement in Kraft.

Diepoldsau, 4. Februar 1986

Gemeinderat Diepoldsau
Der Gemeindepräsident

sig. Rolf Eyer
Der Gemeinderatsschreiber

sig. Roland Wälter

Fakultatives Referendum

Dieses Reglement untersteht nach Massgabe von Art. 22 der Gemeindeordnung dem fakultativen Referendum.

Referendumsfrist vom 9. Februar 1987 bis 10. März 1987

Departementale Genehmigung

Das vorstehende Friedhof- und Bestattungsreglement der Politischen Gemeinde Diepoldsau wird genehmigt.

St. Gallen, den 19. März 1987

Justiz- und Polizeidepartement
des Kantons St.Gallen
Der Vorsteher

sig. Rohrer Hans, Regierungsrat